

Sitzungsvorlage Nr. IX/760
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Wahlausschuss

11.09.2019

Betreff: Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Rosendahl in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

FB/Az.: 063.01

Produkt: 39/02.006 Wahlen, Abstimmungen und Statistiken

Bezug: ohne

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) wird das Wahlgebiet der Gemeinde Rosendahl für die Kommunalwahl 2020 in Wahlbezirke eingeteilt, wie sie in der Anlage V zu dieser Sitzungsvorlage IX/760 aufgeführt sind. Die Anlage V dieser Sitzungsvorlage wird der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Sachverhalt:

I. Allgemeines

Der Wahlausschuss der Gemeinde teilt gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30. Juni 1998 – in der derzeit gültigen Fassung vom 11. April 2019 – spätestens 52 Monate nach Beginn der Wahlperiode das Wahlgebiet in Wahlbezirke ein. Spätester Termin für die Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke ist somit der 29. Februar 2020. Aus verschiedenen Gründen (z.B. Einteilung des Kreisgebietes in Kreiswahlbezirke und Wahl der Wahlbezirks- und Listenbewerber) empfiehlt sich die Einteilung der Wahlbezirke bereits zum jetzigen Zeitpunkt.

Aufgrund der Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Gemeinde Rosendahl zu wählenden Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 29. April 2008 beträgt die Zahl der in den Rat der Gemeinde Rosendahl zu wählenden Vertreter auch für die kommende Wahlperiode (2020 bis 2025) 26 Personen, wovon die Hälfte der Vertreter in 13 Wahlbezirken zu wählen ist. Demzufolge ist das Wahlgebiet der Gemeinde Rosendahl – wie auch bei der Kommunalwahl 2014 in 13 Wahlbezirke einzuteilen. Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist gemäß § 4 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden; dies bedeutet z.B. die Beibehaltung der Ortsteilgrenzen.

II. Die nach dem Stichtag 30. April 2019 zugrunde zu legende Bevölkerungszahl

Laut Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) vom 31.07.2019 sollen die Änderungen der Kommunalwahlordnung (KWahlO) im Oktober 2019 in Kraft treten und betreffen insbesondere eine über Art. 2 § 3 der Novelle hinausgehenden Übergangsregelung für § 78 KWahlO für die Einteilung der Wahlgebiete mit der Regelung: Stichtag 30.04.2019 auf der Grundlage der eigenen Fortschreibung und unter ausschließlicher Berücksichtigung von Deutschen und EU-Bürgern.

Darauf weist der StGB NRW mit Verweis auf den Schnellbrief Nr. 105/2019 vom 16.04.2019, in dem über den Erlass des Innenministeriums vom 12.04.2019 informiert wird, hin (siehe **Anlage I**).

Die nach dem Stichtag 30. April 2019 zugrunde zu legende Bevölkerungszahl (Deutsche und EU-Bürger) lt. Einwohnermeldedatei beträgt für Rosendahl insgesamt 10.693 und teilt sich wie folgt auf die Ortsteile auf:

- Ortsteil Darfeld = 2.708
- Ortsteil Osterwick = 4.540
- Ortsteil Holtwick = 3.445
- **Rosendahl insgesamt = 10.693**

Nach der Division der amtlichen Gesamteinwohnerzahl von 10.693 durch 13 Wahlbezirke ergibt sich – bezogen auf Gesamt-Rosendahl – ein Richtwert von 823 Einwohnern je Wahlbezirk.

Für die Kommunalwahl 2009 und 2014 war bereits das Gemeindegebiet Rosendahl in 13 Wahlbezirke eingeteilt worden. Die Aufteilung auf die einzelnen Ortsteile war wie folgt vorgenommen worden:

- Ortsteil Darfeld = 4 Wahlbezirke (Nr. 1 – 4)
- Ortsteil Osterwick = 5 Wahlbezirke (Nr. 5 – 9)
- Ortsteil Holtwick = 4 Wahlbezirke (Nr. 10 – 13).

Unter Berücksichtigung der aktuellen Höchstabweichungsregelung **von 25 Prozent** nach oben und nach unten kann die Aufteilung der Wahlbezirke auf die einzelnen Ortsteile auf der Grundlage der derzeitigen Regelung beibehalten werden. Berücksichtigt werden muss jedoch, dass in den noch fast 12 Monaten bis zur Wahl die Wahlbezirke nicht über oder unter die vorgeschriebenen Grenzen fallen. Darum wurden entsprechende Reserven zusätzlich eingebaut.

Bei einer Beibehaltung der bisherigen Einteilung der Wahlbezirke auf der Grundlage der Regelung zur Wahlbezirkseinteilung bei der Kommunalwahl 2014 würden sich für die 13 Wahlbezirke mit dem Einwohnerbestand zum 30.04.2019 und unter Berücksichtigung der Abweichungsregelung von 25 Prozent nach oben und unten, sowie einer ausreichenden Reserve, folgende Zahlenwerte ergeben:

Ortsteil / Wahlbezirk	Einwohner- zahl	Höchstabweichungszahl		Bemerkungen / Vorschlag
		nach oben	nach unten	
Darfeld				
WB 1	609	1.028	617	Änderung notwendig
WB 2	638	1.028	617	Beibehaltung wie bisher
WB 3	687	1.028	617	Beibehaltung wie bisher
WB 4	<u>774</u>	1.028	617	Folgeveränderung
	2.708			
Osterwick				
WB 5	980	1.028	617	Folgeveränderung
WB 6	886	1.028	617	Folgeveränderung
WB 7	616	1.028	617	Änderung notwendig
WB 8	1.052	1.028	617	Änderung notwendig
WB 9	<u>1.006</u>	1.028	617	Änderung sinnvoll
	4.540			
Holtwick				
WB 10	1.081	1.028	617	Änderung notwendig
WB 11	702	1.028	617	Folgeveränderung
WB 12	894	1.028	617	Beibehaltung wie bisher
WB 13	<u>768</u>	1.028	617	Folgeveränderung
	3.445			

III. Berücksichtigung eines möglichen verfassungsgerichtlichen Verfahrens

Nunmehr ist jedoch auf eine aktuelle Entwicklung Rücksicht zu nehmen:

Der StGB NRW weist mit Schreiben vom 31.07.2019 (siehe **Anlage II**) ausdrücklich darauf hin, dass der seit Ende April geltende Satz 4 des § 4 Abs. 2 KWahlG, wonach sog. Drittstaatler bei der Ermittlung der Einwohnerzahl für die Wahlbezirkseinteilung unberücksichtigt bleiben, laut Medienberichten Gegenstand eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens ist, das von den Landtagsfraktionen von SPD und GRÜNEN angestrengt wurde. **Sollte der Verfassungsgerichtshof NRW § 4 Abs. 2 Satz 4 KWahlG für unvereinbar oder nichtig erklären, müssen zum Stichtag die Drittstaatler mit berücksichtigt werden.**

Dadurch ergeben sich **neue Höchst- oder Mindestgrenzen** für die Wahlbezirksgrößen: Einwohnerzahl 30.04.2019 = 11.132, durchschnittliche Größe je Bezirk 856, Mindestgröße 642, Höchstgrenze 1.070 Einwohner.

Für die Wahlbezirkseinteilung wird unter Berücksichtigung der vorgenannten möglichen Unsicherheiten vorgeschlagen, die Einteilung so vorzunehmen, dass auch Drittstaatler bei der Aufteilung auf die Wahlbezirke berücksichtigt sind.

Für die Wahlbezirkseinteilung werden somit die Mindestgrenze von 617 und die Höchstgrenzen von 1070 Einwohner zu Grunde gelegt. Die Einwohnerwerte geben den Stand vom 31.07.2019 in Höhe von 11.180 Einwohner wieder und wurden in die Aufteilung eingearbeitet (siehe **Anlagen III und IV**).

Ortsteil / Wahlbezirk	Einwohner- zahl	Höchstabweichungszahl		Bemerkungen / Vorschlag
		nach oben	nach unten	
Darfeld				
WB 1	625	1.070	617	Änderung notwendig
WB 2	674	1.070	617	Beibehaltung wie bisher
WB 3	710	1.070	617	Beibehaltung wie bisher
WB 4	<u>841</u>	1.070	617	Folgeveränderung
	2.850			
Osterwick				
WB 5	1025	1.070	617	Folgeveränderung
WB 6	965	1.070	617	Folgeveränderung
WB 7	620	1.070	617	Änderung notwendig
WB 8	1118	1.070	617	Änderung notwendig
WB 9	<u>1021</u>	1.070	617	Änderung sinnvoll
	4.749			
Holtwick				
WB 10	1101	1.070	617	Änderung notwendig
WB 11	743	1.070	617	Folgeveränderung
WB 12	913	1.070	617	Beibehaltung wie bisher
WB 13	<u>776</u>	1.070	617	Folgeveränderung
	3.533			

IV. Vorschlag zur Bildung der Wahlbezirke

Zur Bildung der Wahlbezirke für die jeweiligen Ortsteile werden die in der **Anlage V** zu dieser Sitzungsvorlage IX/760 dargelegten Wahlbezirkseinteilungen vorgeschlagen. Neu hinzugekommene Straßen sind in der Anlage mit einer **roten** Markierung gekennzeichnet. Straßen, die aus einem Bezirk in einen anderen Bezirk verlegt wurden, sind **gelb** unterlegt.

Im Auftrage:

In Vertretung:

Stauermann
Produktverantwortlicher

Roters
Allgemeine Vertreterin
und Wahlleiterin

Anlage(n):

- Anlage I - Schreiben des Innenministeriums NRW vom 12.04.2019
- Anlage II - Schreiben des Innenministeriums NRW vom 02.08.2019
- Anlage III - Gesamtplan Rosendahl mit Wahlbezirksbezeichnungen
- Anlage IV - Übersicht der Bezirke und Kreiswahlbezirke
- Anlage V - Vorschlag zur Bildung der Wahlbezirke